



Frauenfeld,

18. Juli 1997

OG Frasnacht

Zonenplanänderung «Trafostation EKT Egnacherstrasse»

Mit Schreiben vom 18. Juni 1997 ersucht die Ortsbehörde Frasnacht um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht hat die Zonenplanänderung das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer Trafostation des EKT auf dem westlichen Teil der Parzelle Nr. 533 zu schaffen. Diese Trafostation ist primär durch den Bau des Secwasserwerks Frasnacht begründet. Die Parzelle, auf der ein älteres Wohnhaus steht, wird im Rahmen der vorliegenden Zonenplanänderung von der Freihaltezone in die Gewerbezone umgezont. Der Planungsgrundsatz des Kantonalen Richtplans der ausgeglichenen Flächenbilanz ist im Falle der Zuweisung der erwähnten Parzelle zum Siedlungsgebiet nicht verletzt, weil ein weitgehend überbauter Bereich ins Siedlungsgebiet einbezogen wird, was letztlich die landwirtschaftliche Produktionsfläche nicht verringert. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis notwendigen Informationen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das einbezogene Amt für Raumplanung keine Vorbehalte angebracht. Die Zonenplanänderung ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Ortsbehörde Frasnacht am 3. März 1997 beschlossene Zonenplanänderung «Trafostation EKT Egnacherstrasse» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Frasnacht, 9320 Stachen, unter Beilage einer Zonenplanänderung mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage zweier Zonenplanänderungen sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:.....18. Juli 1997.....